

28.02.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

AIS - FS - G - Wi

zu **Punkt ...** der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022

**Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim
Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**

A

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**,
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** (AIS) und der **Wirtschaftsausschuss** (Wi) empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- Wi
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3
2. a) Der Bundesrat stellt fest, dass sich das Kurzarbeitergeld während der COVID-19-Pandemie als wichtigstes arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Beschäftigungssicherung bewährt hat. Viele von der langen Dauer der Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stark betroffene Unternehmen sind nach wie vor auf dieses Instrument angewiesen, um Entlassungen und Insolvenzen zu vermeiden.
- b) Der Bundesrat begrüÙt deshalb die mit dem „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ vorgesehenen Verlängerungen wichtiger Sonderregelungen beim Zugang und dem Bezug des Kurzarbeitergeldes.
- [...] AIS
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2
- [3. Der Bundesrat begrüÙt die nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen und der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes.]
- noch
Ziffer 2
- c) Der Bundesrat bedauert jedoch, dass die seit dem 1. Januar 2022 zumindest noch hälftige pauschale Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zum 31. März 2022 vollständig auslaufen soll. Die gesetzlich vorgesehene Verknüpfung einer hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mit einer Qualifizierungsmaßnahme stellt für viele Betriebe keine praktikable Alternative zur Beschäftigungssicherung in der gegenwärtigen Lage dar.
- {...}
AIS, Wi
- {4. a) Der Bundesrat befürwortet ergänzend, zur Sicherstellung der weiteren Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse die 100-prozentige und nicht an Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der Sozialversicherungs-

beiträge; hilfsweise eine anteilige – mindestens jedoch 50 Prozent umfassende – und nicht an Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der von den Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

- b) Der Bundesrat fordert daher, eine entsprechende gesetzliche Umsetzung kurzfristig vorzunehmen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die durch die Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes entstehenden Mehrausgaben weiterhin durch einen Bundeszuschuss auszugleichen, um die Stabilität der Beitragssätze in der Arbeitslosenversicherung nicht zu gefährden.}

noch
Ziffer 2

- d) Ebenso bedauert der Bundesrat, dass auch die Öffnung der Kurzarbeitergeldregelungen für Leiharbeiternehmer und Leiharbeiternehmerinnen zum 31. März 2022 endet. Hierbei ist zu bedenken, dass Leiharbeit auch in Branchen, wie zum Beispiel der Automobilindustrie, die nach wie vor aufgrund von Material- und Lieferengpässen schwer von der Pandemie betroffen sind, erfolgt.

AIS
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6

- 5. Außerdem spricht sich der Bundesrat dafür aus, die Leiharbeit über den 31. März 2022 hinaus in die Regelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld einzubeziehen.

Wi
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5

- 6. Der Bundesrat bittet darum, die Öffnung der Kurzarbeitergeldregelungen für Leiharbeiternehmer und Leiharbeiternehmerinnen bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern.

nur AIS

Begründung zu den Ziffern 3 und 4:

Die starke Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe hat neben den Überbrückungshilfen während der Corona-Pandemie bisher in breitem Umfang Arbeitsplätze gesichert und dazu beigetragen, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit in Grenzen gehalten werden konnte. Zudem wurden dadurch die sozialen Kosten der Corona-Pandemie bisher verringert. Die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes wurde durch die nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie eingeführten Sonderregelungen und die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer maßgeblich befördert.

Der Bundesrat hält die vorgesehenen Verlängerungen der Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes jedoch insofern für unzureichend, als dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die bereits zum Januar 2022 von 100 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt wurde, nun zum 31. März 2022 grundsätzlich auslaufen soll. Die Rücklagen der von den Eindämmungsmaßnahmen besonders betroffenen Branchen (zum Beispiel Gastgewerbe, Veranstaltungswirtschaft) sind – trotz der zwischenzeitlich beschlossenen Lockerungen – aufgrund der langen Dauer der Corona-Pandemie vielfach aufgebraucht. Diese Betriebe sind ohne eine vollständige und nicht an Qualifizierung gebundene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge oft nicht in der Lage, die Arbeitsplätze für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin zu erhalten. Im Zuge der Öffnungsstrategie brauchen sie diese Brücke, damit in der Schlussphase der aktuellen Corona-Welle diese Arbeitsplätze erhalten bleiben und keine weiteren Fachkräfte aus diesen Branchen abwandern.

Ab dem 1. April wäre eine 50-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit nur noch bei Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen möglich. Grundsätzlich ist die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne der Transformation zu begrüßen. Zur Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen bedarf es jedoch eines Zeitraums der betrieblichen Vorplanung, der gerade in ad hoc Situationen und so auch, wenn die Mitarbeitenden aufgrund einer vorübergehenden positiven Entwicklung aus dem Kurzarbeitergeldbezug herausgeholt werden können, nicht gegeben ist. Auch sind in den besonders betroffenen Branchen (zum Beispiel HOGA-Bereich) nicht jederzeit Qualifizierungsangebote verfügbar oder in der Überbrückungszeit von drei Monaten abschließend zu absolvieren. Insgesamt sind zudem die Voraussetzungen, die an eine Qualifizierung gestellt werden zu starr (zum Beispiel im Stundenumfang in Höhe von 120 Stunden) und für Unternehmen in dem kurzem Zeitraum von drei Monaten zu aufwendig zu organisieren.

Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, die nicht an die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 100 Prozent zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren einzubringen und die Verordnungsermächtigung nach § 421c Absatz 5 SGB III – neu – um die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu ergänzen.

Hilfsweise hält es der Bundesrat für erforderlich, mindestens die nicht an die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gebundene Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent zeitnah in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu verlängern und die Verordnungsermächtigung nach § 421c Absatz 5 SGB III – neu – um die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu ergänzen.

Eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung der Forderungen ist zudem darin begründet, dass Unternehmen, die in den letzten Zügen der pandemischen Einschränkungen nunmehr keine Rücklagen mehr besitzen um die 50-prozentigen Sozialversicherungsbeiträge aufbringen zu können, aufgrund zu beachtender Kündigungsfristen und ohne verlässliche Rechtgrundlage ab Ende Februar gezwungen werden, Kündigungen auszusprechen.